

Kundeninformation Wohngebäudeversicherung

- Ausgabe Juli 2017

Allgemeine Informationen nach § 1 Informationspflichten-Verordnung

Info-Blatt zur Datenverarbeitung

Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) - Ausgabe September 2013

Besondere Bedingungen und Klauseln zu den VGB 2008 - Ausgabe Juli 2017

Leistungsübersicht zu den VGB 2008 - Ausgabe Juli 2017

Allgemeine Informationen nach § 1 Informationspflichten-Verordnung

1. Identität und Anschrift des Versicherers, mit dem der Vertrag abgeschlossen werden soll

Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt
Simon-August-Straße 2, 32756 Detmold
Anstalt des öffentlichen Rechts
Amtsgericht Lemgo HRA 3516
Telefon: 05231 990 - 0
Telefax: 05231 990 - 990
E-Mail: info@lippische.de
Internet: www.lippische.de
Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN: DE33 4765 0130 0000 0103 14 BIC: WELADE3LXXX
Sparkasse Lemgo
IBAN: DE40 4825 0110 0000 0008 10 BIC: WELADED1LEM

2. Auslandsaktivitäten

Die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt wird grundsätzlich nur im Raum Lippe tätig. Im Ausland arbeiten für die Versicherungsanstalt keine Vertreter.

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Aufsichtsbehörde

Die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt ist hauptsächlich im Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherungsgeschäft tätig.
Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf.

4. Gewährträger zur Sicherung der Entschädigungsleistungen / Garantiefonds

Gewährträger zur Sicherung der Entschädigungsleistungen und anderer Verpflichtungen der Lippischen Landes-Brandversicherungsanstalt Detmold ist die Provinzial Rheinland Holding (Anstalt des öffentlichen Rechts), Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf.
Weitere Garantiefonds zur Sicherung der Entschädigungsleistungen bestehen nicht.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung / Anwendbares Recht

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung ergeben sich aus Ihrem Antrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Vertrags-/Tarifbestimmungen, auf die im Antrag Bezug genommen wird, und dem Versicherungsschein, der Ihnen noch geschickt wird.
Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

6. Gesamtpreis des Versicherungsschutzes / Zahlung des Beitrages und Erfüllung der Leistung

Den Gesamtpreis Ihres Versicherungsschutzes oder die Einzelpreise gebündelter Versicherungsverträge einschließlich der Versicherungssteuer können Sie Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen, der Ihnen noch geschickt wird. Das gilt auch hinsichtlich der vereinbarten Zahlungsperioden und zur Fälligkeit Ihres jeweiligen Versicherungsbeitrages.

7. Keine zusätzlichen Kosten

Neben dem jeweiligen Versicherungsbeitrag und der gesetzlichen Versicherungssteuer werden von uns keine weiteren Kosten, Gebühren oder sonstige Abgaben erhoben oder über uns abgeführt.

8. Gültigkeitsdauer der Ihnen ausgehändigten Informationen

Die übergebenen Produktinformationen, Bedingungswerke und die konkret unterbreiteten Angebote bleiben mindestens einen Monat nach deren Aushändigung verbindlich.

9. Zustandekommen des Vertrages / Antragsbindefrist

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und unsere Annahme zustande. Spätestens angenommen ist der Antrag, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Der Versicherungsschutz beginnt sofort von dem Zeitpunkt an, den Sie gewählt haben.
Unabhängig von Ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) beträgt Ihre Antragsbindefrist 14 Tage ab Zugang beim Versicherer.

10. Widerrufsbelehrung nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g, Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die unter 1. genannte Post-/E-Mail-Anschrift oder Fax-Nummer der Lippischen Landes-Brandversicherungsanstalt.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich errechnet durch die Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert – je nach Art der vereinbarten Zahlungsperiode – mit 1/360 des Betrages bei jährlicher Zahlungsperiode, 1/180 des Betrages bei halbjährlicher Zahlungsperiode, 1/90 des Betrages bei vierteljährlicher Zahlungsperiode, 1/30 des Betrages bei monatlicher Zahlungsperiode oder 1/360 des Einmalbeitrages, dieser geteilt durch die zu berücksichtigende Vertragsdauer in Jahren. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ende der Widerrufsbelehrung.

11. Vertragslaufzeit

Die vereinbarte Laufzeit können Sie Ihrem Antrag oder dem daraufhin ausgestellten Versicherungsschein entnehmen.

12. Kündigungsrecht

Jeder Versicherungsvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Bei Kraftfahrtversicherungen beträgt die ordentliche Kündigungsfrist einen Monat zum nächsten Ablauf. Weitere Kündigungsrechte können sich bei einer Beitrags- oder Bedingungsanpassung oder im Schadenfall ergeben. Näheres dazu nennen Ihnen die allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Geschäftsgebiet

Als öffentlich-rechtlicher Versicherer unterliegt die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt dem Regionalitätsprinzip. Ihr Geschäftsgebiet ist Lippe.

14. Geschäftssprache

Sämtliche Produktinformationen und Vertragsbestimmungen, alle allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere Kundeninformationen werden nur in deutscher Sprache kommuniziert.

15. Alternative Streitbeilegung

Die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt ist Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., einer anerkannten Streitbeilegungsinstanz nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), die Verbrauchern neben dem allgemeinen Rechtsweg jederzeit zur kostenfreien Beschwerdeführung offen steht. Die Kontaktdaten des Ombudsmann lauten: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 1006 Berlin; Telefon: 0800 3696000; Telefax: 0800 3699000; Internet: www.versicherungsombudsmann.de

16. Aufsichtsrechtliche Beschwerdemöglichkeit

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf.

Info-Blatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Beitritt zum Code of Conduct (CoC) / Information zur Verwendung Ihrer Daten

Die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG hat in unserem Unternehmen stets einen hohen Stellenwert. Deshalb war unser Beitritt zum zertifizierten CoC, einem Verhaltenskodex, der die Handhabung und den Umgang mit personenbezogenen Daten exklusiv für die deutsche Versicherungswirtschaft regelt, nur konsequent. Diese Verhaltensregeln wurden in einem konzertierten Verfahren mit Vertretern der Datenschutzbehörden, der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) und des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gemeinsam erarbeitet und schließlich von dem Berliner Beauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit mit Bescheid vom 02.11.2012 für BDSG-konform erklärt. Sämtliche Einzelregelungen des CoC in seiner Fassung vom 07.09.2012 können Sie auf unserer Webseite <http://www.lippische.de> nachlesen. Dort finden Sie auch eine Übersicht aller konzernzugehörigen Gesellschaften mit gemeinsamer Datennutzung innerhalb unserer Unternehmensgruppe, dem in Düsseldorf ansässigen Provinzial Rheinland Konzern, sowie derjenigen Unternehmen, die für uns im Auftrag Daten erheben, nutzen oder verarbeiten. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln (CoC) aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an unseren Datenschutzbeauftragten, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lippische.de.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt
Simon-August-Str. 2, 32756 Detmold
Telefon: 05231 990 - 0
www.lippische.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@lippische.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.lippische.de/content/unternehmen/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Lippischen Landes-Brandversicherungsanstalt bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen, für umfassende Auskunftserteilungen sowie für Zwecke der Werbung. Die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt ist Mitglied der Provinzial Rheinland Gruppe.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer Lippischen Unfallversicherung mit garantierter* Beitragsrückzahlung) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Provinzial Rheinland Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

* Über die konkrete Entwicklung der Garantiewerte (Rückkaufwerte und Summen der beitragsfreien Kapitalversicherung) informieren wir Sie in der Tarifauskunft, im Versicherungsantrag und im Versicherungsschein.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite entnehmen:

www.lippische.de/content/unternehmen/datenschutz

Betreuung durch Versicherungsvermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- oder Immobiliengesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler mit Ihrer Einwilligung auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufs- und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet dessen Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an folgende Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2 - 4, 40213 Düsseldorf

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen, wie z. B. bei Doppelversicherungen, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang oder bei Schadenteilungsabkommen, eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der Creditreform oder entsprechenden Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages, im Rahmen der Schadenbearbeitung oder im Leistungsfall bei einer Personenversicherung Daten zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeugidentifikationsdaten, Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie ggf. von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten informa HIS GmbH

Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 880870 - 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu H. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar:

his-datenschutz@informa.de

Auflistung derjenigen Stellen und Dienstleisterkategorien,

die im Zusammenhang mit Unfall- oder anderen Versicherungsverträgen Gesundheitsdaten oder andere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten sowie sonstige personenbezogene Daten für die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt (LLB) erheben, verarbeiten oder nutzen.

Konzerngesellschaften, die in gemeinsamen Datenbanken Ihre Stammdaten verarbeiten und die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen:

- Provinzial Rheinland Versicherung AG
- Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG
- ProTect Versicherung AG
- Sparkassen Direktversicherung AG
- Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt

Stellen (Unternehmen)	Zweck	Betroffene Sparten*
Accesso Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mommensenstr. 160, 50935 Köln	Forderungsmanagement	A
Audatex AUTOonline GmbH, Carl-Schurz-Str.2, 41460 Neuss	Erstellen von Schadenkalkulationen	A
Deutsche Assistance Service GmbH, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf	Abwicklung von Service- und Assistancelleistungen	A
ControlExpert GmbH, Marie-Curie-Str. 3, 40764 Langenfeld	Prüfung von Schadenkalkulationen und Gutachten	A
Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh	Adressermittlung	A
Eucon GmbH, Martin-Luther-King-Weg 2, 48155 Münster	Belegprüfung für Sach-Schäden	A
GfGR Gesellschaft für Gesundheit und Rehabilitation mbH, Wasserburger Landstr. 264, 81827 München	Unfall-Reha-Management	K, HR, U
kallenbach.medien GmbH & Co. KG, Obnienhagen 25, 32758 Detmold	Servicekartenerstellung	K, U
IHR Rehabilitations-Dienst GmbH, Clever Str.13-15, 50668 Köln	Unfall-Reha-Management	K, HR, U
reha assist, Ruhrstr. 25, 59872 Meschede	Unfall-Reha-Management	K, HR, U
Informatik und Consulting GmbH der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt, Simon-August-Str. 2, 32756 Detmold	Entwicklung und Betreuung von Informatik-/ Telekommunikationsanwendungen/-infrastrukturen und Versicherungsprodukten	A
ProLip Service GmbH, Simon-August-Str. 2, 32756 Detmold	Vertrags- und Leistungsbearbeitung	U
Provinzial Rheinland Versicherung AG, Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf	Rückversicherung, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion	G, H, S
SCHÜTZDRUCK GmbH & Co., Brüderstr. 10, 32758 Detmold	Rechnungserstellung	A
Sparkasse Blomberg, Rosenstr. 5, 32825 Blomberg	Kundenbetreuung in persönlicher, telefonischer oder sonstiger Form	A
Sparkasse Lemgo, Mittelstr. 73-79, 32657 Lemgo	Kundenbetreuung in persönlicher, telefonischer oder sonstiger Form	A
Sparkasse Paderborn-Detmold, Paulinenstr. 34, 32756 Detmold	Kundenbetreuung in persönlicher, telefonischer oder sonstiger Form	A
Stücke Rohstoff-Recycling GmbH, Buschortstr. 54, 32107 Bad Salzuflen	Aktenvernichtung	A
Versicherungs-Daten-Verarbeitung Klaus Reimer GmbH, Trostbrücke 4, 20457 Hamburg	Maklerspezifische Bestandsdatenbelieferung	A
Versicherungs-Vermittlungsgesellschaft mbH der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt, Simon-August-Str. 2, 32756 Detmold	Kundenbetreuung in persönlicher, telefonischer oder sonstiger Form	A
Verband öffentlicher Versicherer, Hansaallee 177, 40549 Düsseldorf	Rückversicherung	K, HR
Dienstleisterkategorien	Zweck	
Auslandsregulierungsbüros	Schadenregulierung im Ausland	A
Gutachter und Sachverständige für Bau- und Kfz-Handel/Handwerk und Restwertbörsen	Erstellung von Wertgutachten für Immobilien oder Kraftfahrzeuge	K, G, H, HR
Kfz-Werkstätten, Abschleppunternehmen und Autovermietungen	Reparatur- und Abschleppdienste	K
Medizinische Gutachter und Sachverständige (Ärzte, Psychologen, Psychiater)	Erstellung von Gutachten, Beratungsleistungen zu Rehabilitationsmaßnahmen und weiteren Behandlungsmöglichkeiten	K, HR, U
Reha-Dienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen	Assistancelleistungen	K, HR, U

* A = Alle G = Gebäude H = Haftpflicht HR = Hausrat K = Kraftfahrt S = Sonstige U = Unfall

Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008)

- Ausgabe September 2013

Inhaltsverzeichnis:**Abschnitt A**

- § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall/Absturz von Luftfahrzeugen
- § 3 Leitungswasser
- § 4 Sturm, Hagel
- § 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- § 6 Wohnungs- und Teileigentum
- § 7 Versicherte Kosten
- § 8 Mehrkosten
- § 9 Mietausfall, Mietwert
- § 10 Versicherungswert, Versicherungssumme
- § 11 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung
- § 12 Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung und dessen Anpassung
- § 13 Entschädigungsberechnung
- § 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 15 Sachverständigenverfahren
- § 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften
- § 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 18 Veräußerung der versicherten Sachen

Abschnitt B

- § 19 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
- § 20 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Zahlung
- § 21 Dauer und Ende des Vertrages
- § 22 Folgebeitrag
- § 23 Lastschrift
- § 24 Zahlungsperiode/n, Beitragskalkulation, Beitragsfälligkeit und Beitragsanpassung
- § 25 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 26 Obliegenheiten
- § 27 Gefahrerhöhung
- § 28 Überversicherung
- § 29 Mehrere Versicherer
- § 30 Versicherung für fremde Rechnung
- § 31 Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens
- § 32 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 33 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- § 34 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 35 Anzeigen / Willenserklärungen
- § 36 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 37 Repräsentanten
- § 38 Verjährung
- § 39 Gerichtsstand

Abschnitt A**§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse****1 Versicherungsfall**

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - bb) Leitungswasser,
 - cc) Sturm, Hagelzerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.
- b) Jede der Gefahrengruppen nach aa) bis cc) kann auch einzeln versichert werden.

2 Ausschluss Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- a) Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
- c) Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall/Absturz von Luftfahrzeugen**1 Versicherte Gefahren und Schäden**

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Explosion, Verpuffung, Implosion
 - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladungzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2 Brand

- Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3 Blitzschlag

- Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

4.1 Explosion, Verpuffung

- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Verpuffung liegt vor, wenn es durch eine Verbrennungsreaktion zwar zu einer Volumenvergrößerung, nicht aber zu einem relevanten Druckaufbau kommt.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4.2 Implosion

- Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

4.3 Luftfahrzeuge

- Luftfahrzeuge sind Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Drachen, Rettungsfallschirme, Flugmodelle, Luftsportgeräte, sowie sonstige für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte, sofern sie in Höhen von mehr als 30 Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können.

5 Nicht versicherte Schäden

- Nicht versichert sind
 - a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

- b) Sengschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 b) bis 5 d) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

§ 3 Leitungswasser**1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden**

- Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende
 - aa) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

- Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und

- a) diese sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden oder
- b) die Rohre sich nicht auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

3 Nässeschäden

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren,
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - cc) Schwamm,

- dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau.
 - ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.
 - ff) Erdfall oder Erdsturz, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 den Erdfall oder den Erdsturz verursacht hat.
 - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
 - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage.
 - ii) Sturm, Hagel.
 - jj) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,

§ 4 Sturm, Hagel

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagelschlag entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung;
 - dd) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdsturz, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - bb) Laden- und Schaufensterscheiben

§ 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1 Beschreibung des Versicherungsumfanges

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weitere Grundstückbestandteile sind im Umfang von Ziffer 4 versichert.

2 Definitionen

- a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.
- c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.
- e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

3 Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- b) Nicht versichert sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

4 Einschlüsse

- a) Als Grundstückbestandteile gelten mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden:
 - aa) Carports,
 - bb) Gewächs- und Gartenhäuser bis 16 qm Grundfläche,
 - cc) Grundstückseinfriedungen (auch Hecken),
 - dd) Hof- und Gehwegbefestigungen,
 - ee) Hundehütten und Hundezwinger,
 - ff) Masten- und Freileitungen,
 - gg) Wege- und Gartenbeleuchtungen,
 - hh) Schwimmbecken außerhalb des Gebäudes, ausgenommen aufblasbare oder zerlegbare Anlagen.

§ 6 Wohnungs- und Teileigentum

- 1 Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.
 - 2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
 - 3 Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.
- Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

§ 7 Versicherte Kosten

1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- a) Aufräum- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Verlichten,
- b) Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- c) Feuerlöschkosten sowie Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten. Dies sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Brandbekämpfung sowie zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

2 Entschädigungsbegrenzung

Die Entschädigung für Aufräumungs- und Abbruch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten ist, soweit nicht anders vereinbart, je Versicherungsfall begrenzt.

- a) in der gleitenden Neuwertversicherung (siehe § 10 Nr. 1 a)) auf 5 Prozent der Versicherungssumme 1914 des vom Schaden betroffenen Gebäudes multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für diesen Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor,
- b) in der Neu- und Zeitwertversicherung (siehe § 10 Nr. 1 b) und c)) auf 5 Prozent der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gebäudes.

Der Ersatz von Aufwendungen für Feuerlöschkosten, sowie Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je versicherter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen der Versicherungsnehmers vorzuschießen.

3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden

§ 8 Mehrkosten

1 Definition und Beschreibung der versicherten Leistung

Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz des Aufwandes für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung unter Berücksichtigung von a) bis d).

Ist das Gebäude zum Zeitwert versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwertes zum aktuellen Neubauwert erstattet.

- a) Mehrkosten wegen Technologiefortschritt
Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte wegen Technologiefortschritts nicht möglich ist.
- b) Mehrkosten durch Preissteigerungen
Der Versicherer ersetzt auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglich Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften
Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind. Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären. Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- d) Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
Dürfen wieder verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden, so sind dadurch entstehende Mehrkosten versichert.

2 Ausschlüsse und Leistungskürzung

- a) Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von
 - aa) Betriebsbeschränkungen,
 - bb) Kapitalmangel,
 - cc) behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden,
- b) Wird vor Eintritt des Versicherungsfalles auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.

3 Entschädigungsbegrenzung

Die Entschädigung für Mehrkosten ist, soweit nicht anders vereinbart, je Versicherungsfall begrenzt.

- in der gleitenden Neuwertversicherung (siehe § 10 Nr. 1 a)) auf 5 Prozent der Versicherungssumme 1914 des vom Schaden betroffenen Gebäudes multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für diesen Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor,
- in der Neu- und Zeitwertversicherung (siehe § 10 Nr. 1 b) und c)) auf 5 Prozent der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gebäudes.

§ 9 Mietausfall, Mietwert

1 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

- den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
- den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
- Der Versicherer ersetzt auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Wiederaufbaubeschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

2 Haftzeit

- Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

3 Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

§ 10 Versicherungswert, Versicherungssumme

1 Vereinbarte Versicherungswerte

Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert, der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe d). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

a) Gleitende Neuwert

Der gleitende Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an. Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Zahlungsperiode der Wert der Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Zahlungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

b) Neuwert

Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

c) Zeitwert

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe b)) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

d) Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

Ist Versicherung zum gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der gemeine Wert (Nutzungsvorbehalt). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

2 Versicherungssumme

- Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.
- Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 11 Nr. 2).

§ 11 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung

1 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe § 10 Nr. 1 a)) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn

- sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird,
- der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet,
- der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

2 Unterversicherungsverzicht

- Wird die nach Nr. 1 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1 c) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.
- Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsüb-

liche Neubauwert innerhalb der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Zahlungsperiode durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

§ 12 Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung und dessen Anpassung

1 Berechnung des Beitrages

Grundlagen der Berechnung des Beitrages sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Beitragssatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 2 a)). Der jeweils zu zahlende Beitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrages 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

2 Anpassung des Beitrages

- Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe § 10 Nr. 1 a)) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die betreffenden Zahlungsperioden (siehe § 24) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Anpassungsfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die zweite Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
- Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrages innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe § 10 Nr. 1 b)) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt. In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

§ 13 Entschädigungsberechnung

1 In der gleitenden Neuwertversicherung bzw. Neuwertversicherung sind im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

- bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles.
- Restwerte werden angerechnet.

2 In der Zeitwertversicherung ist im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

- bei zerstörten Gebäuden der Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung,
- bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt der Vereinbarung abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- Restwerte werden angerechnet.

3 Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

4 Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

5 Mietausfall

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

6 Mehrwertsteuer

- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten und versicherten Mietausfalles bzw. Mietwerts gilt a) entsprechend.

7 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), b) und c) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Nr. 6 gilt entsprechend.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

8 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen, versicherte Kosten und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gebäudes begrenzt. Feuerlöschkosten sowie Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

* Als Anpassungsfaktor wird der gleitende Neuwertfaktor verwendet.

9 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1 a)) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts, in der Neu- und Zeitwertversicherung sowie in der Versicherung zum gemeinen Wert (§ 10 Nr. 1 d)) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten und versicherten Mietausfalles bzw. Mietwertes.

10 Selbstbeteiligung

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1 Fälligkeit der Entschädigung

- Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- Der über den Zeitschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- Der über den Zeitschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 3 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgt.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
- nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten,
- in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten.

2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 26 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß § 27 VGB 2008 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird,
- an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,
- das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

§ 18 Veräußerung der versicherten Sachen

1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Zahlungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2 Kündigungsrechte

- Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Zahlungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

3 Anzeigepflichten

- Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B

§ 19 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

- 1 **Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 2 **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
 - a) **Vertragsänderung**
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabrisicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) **Rücktritt und Leistungsfreiheit**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
 - c) **Kündigung**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - d) **Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b)) und zur Kündigung (c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
 - e) **Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 3 **Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a)), zum Rücktritt (Nr. 2 b)) oder zur Kündigung (Nr. 2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
4. **Rechtsfolgenhinweis**
Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a)), zum Rücktritt (Nr. 2 b)) und zur Kündigung (Nr. 2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 5 **Vertreter des Versicherungsnehmers**
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2a)), zum Rücktritt (2b)) und zur Kündigung (2c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 20 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Zahlung

- 1 **Beginn des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2 **Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages**
Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- 3 **Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 4 **Leistungsfreiheit des Versicherers**
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 21 Dauer und Ende des Vertrages

- 1 **Dauer**
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 2 **Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 3 **Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- 4 **Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 5 **Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger**
Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.
- 6 **Wegfall des versicherten Interesses**
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 22 Folgebeitrag

- 1 **Rechtzeitigkeit der Zahlung**
 - a) Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Zahlungsperiode fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 2 **Schadenersatz bei Verzug**
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3 **Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**
 - a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
 - b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4 **Zahlung des Beitrages nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3b)) bleibt unberührt.

§ 23 Lastschrift

- 1 **Pflichten des Versicherungsnehmers**
Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschrifteinzugsverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 2 **Änderung des Zahlungsverweges**
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.
Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 24 Zahlungsperiode/n, Beitragskalkulation, Beitragsfälligkeit und Beitragsanpassung

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder auch ein ganzes Jahr betragen. Sie ist insoweit identisch mit der Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die jeweils vereinbarte Zahlungsperiode ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
Unsere Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Sie werden grundsätzlich am ersten Tag der jeweiligen Zahlungsperiode fällig.
Gerät ein Versicherungsnehmer mit dem Beitrag einer Zahlungsperiode ganz oder teilweise in Verzug, so bewirkt dies keine sofortige Beitragsfälligkeit hinsichtlich der noch nicht fälligen Zahlungsperioden bis zum Vertragsablauf.
Die Laufzeit des Vertrages und die vereinbarte Zahlungsperiode können unterschiedlich geregelt sein. Dynamische Anpassungen erfolgen – sofern vereinbart – einmal im Jahr jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Laufzeit des Vertrages endet.

- 1 **Monatliche Zahlungsperiode**
Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn der Versicherungsnehmer uns ermächtigt, die Beiträge im Rahmen des Lastschrifteinzugsverfahrens von seinem Konto abzubuchen. Kann ein Monatsbeitrag nicht abgebucht werden, ändert sich die Zahlungsperiode automatisch auf ein Vierteljahr. Der entsprechende Beitrag für eine vierteljährliche Zahlungsperiode ist dann sofort fällig.

2 Mindestbeiträge

Der Mindestbeitrag je Versicherungschein beträgt 30 EUR. Der Mindestbeitrag für jede Zahlungsperiode und jeden Lastschriftzug beträgt 15 EUR.

3 Beitragsanpassung/Neukalkulation

(a) Rahmenbedingungen/Kriterien für eine Beitragsanpassung

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und – wenn die Entwicklung der Schadenauflösungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich macht – an diese Entwicklung anzupassen. Die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung werden von einem Aktuar geprüft und bestätigt. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitragssatz mindestens alle fünf Jahre – gerechnet ab dem 01.09.2013 – neu kalkuliert.

(b) Grundlagen/Verfahren einer Neukalkulation

Die Neukalkulation berücksichtigt auf Basis der bisherigen Schadenentwicklung die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Als Datengrundlage dürfen neben unternehmenseigenen Daten auch unternehmensübergreifende Daten für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Sind Teile des Gesamtbestandes aller versicherten Gebäude nach objektiven risikobezogenen Kriterien voneinander abgrenzbar, kann die Ermittlung des Anpassungsbedarfs durch eine gesondert zu kalkulierende Zusammenfassung erfolgen, die auf mathematisch-statistischen und geografischen Verfahren beruht. Solche Zusammenfassungen kommen z. B. hinsichtlich der Kriterien „Nutzungsart des Gebäudes“, „Bauart“ oder der „geografischen Lage“ des Gebäudes in Betracht. Die Neukalkulation ist stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken vorzunehmen. Sie muss darüber hinaus die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik berücksichtigen. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsnotwendiger Veränderungen des Sicherheitskapitals dürfen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bisher kalkulierten Verzinsung dieses Kapitals mit in die Neukalkulation einbezogen werden. Etwaige Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionsätze bleiben bei der Neukalkulation stets unberücksichtigt.

Die Bestimmungen über die Anpassung des Beitrags aufgrund der Baupreisentwicklung (siehe § 12 Nr. 2 b)) bleiben unberührt. Die insoweit maßgebliche Baupreisentwicklung darf im Rahmen der Anpassung der Beitragssätze nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

(c) Erhöhungsrecht/Reduzierungspflicht

Sofern die Neukalkulation eine Erhöhung des Beitragssatzes zulässt, ist der Versicherer berechtigt, sofern die Neukalkulation eine Reduzierung des Beitragssatzes indiziert, ist er verpflichtet, den Beitragssatz für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Beträgt die neu kalkulierte Erhöhung oder Verminderung des Beitragssatzes weniger als 5 Prozent, besteht weder ein Anpassungsrecht noch eine Anpassungspflicht. Die sich aus einer Neukalkulation ergebende Erhöhung darf 20 Prozent des bisherigen Beitragssatzes nicht übersteigen. Darüber hinaus darf der neue Beitragssatz nicht höher sein als der Beitragssatz für vergleichbaren Versicherungs-schutz im Neugeschäft bei gleichen risikotechnischen Voraussetzungen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine betragsmäßige Selbstbeteiligung oder ein vereinbarter Beitragszuschlag entsprechend angepasst werden.

(d) Hinweisobliegenheiten des Versicherers/Rechte des Versicherungsnehmers

Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer eine Erhöhung des Beitragssatzes spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mit. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen oder die Umstellung seines Vertrages auf einen Tarif für das Neugeschäft mit dem entsprechenden Bedingungenwerk verlangen. Hat ein Hypothekengläubiger dem Versicherer seine Hypothek angemeldet, so ist eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer, die sich auf das Feuer-Risiko bezieht, nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder der Hypothekengläubiger dieser Kündigung zugestimmt hat.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitragssatzes zu informieren.

Absenkungen des Beitragssatzes gelten – ohne besondere Mitteilungen – automatisch ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf den Abschluss der Überprüfung folgt.

§ 25 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1 Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der laufenden Zahlungsperiode steht dem Versicherer für diese Zahlungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrunstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist

der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 26 Obliegenheiten

1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 27 Gefahrerhöhung

1 Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung gemäß § 17 VGB 2008 kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2 Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefährerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefährerhöhung bestanden hat.

5 Leistungsfreiheit wegen Gefährerhöhung

- Tritt nach einer Gefährerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Nach einer Gefährerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefährerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefährerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefährerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 28 Überversicherung

- Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 29 Mehrere Versicherer

1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 19 Nr. 3 bis 6 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 30 Versicherung für fremde Rechnung

1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3 Kenntnis und Verhalten

- Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 31 Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.
- Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen.
- Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefördert wurde.
- Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 32 Übergang von Ersatzansprüchen

1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 33 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Zahlungsperiode, wirksam wird.

3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 34 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 35 Anzeigen / Willenserklärungen

1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber

abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 36 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 37 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 38 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

§ 39 Gerichtsstand

1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Besondere Bedingungen und Klauseln zu den VGB 2008 – sofern vereinbart

- Ausgabe Juli 2017

Basis-Deckung

Diese Bedingungen gelten nur, sofern die Basis-Deckung beantragt wurde und nur für die Gefahren, für die Versicherungsschutz genommen wurde.

Versicherte Gefahren, Schäden und Sachen

Im Rahmen der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gebäudes sind die nachfolgend aufgeführten Gefahren, Schäden und Sachen mitversichert. Ist in den nachfolgenden Bestimmungen eine niedrigere Entschädigungsgrenze genannt, gilt diese niedrigere Entschädigungsgrenze.

In der Neu- und Zeitwertversicherung bleibt die Gesamtentschädigung gemäß § 13, Nr. 8 VGB 2008 begrenzt.

Einschluss von Brandschäden durch Nutzfeuer/-wärme

Abweichend von § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind in Erweiterung von § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

Innenliegende Regenfallrohre

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 3 Nr. 3 VGB 2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Regenfallrohre, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

Ersatz von Armaturen bei Rohrbruch

- In Erweiterung zu § 3 Nr. 1 b) aa) VGB 2008 ist der Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern oder ähnlichen Installationen (Armaturen) anlässlich eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens im Bereich der Rohrbruchstelle mitversichert.
- Die Entschädigung ist auf 100 EUR begrenzt.

Versicherte Kosten auf Erstes Risiko

Der Versicherer ersetzt die nachfolgenden Kosten auf Erstes Risiko, wenn sie infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstanden und notwendig wurden. Die Höchstentschädigung für diese Kosten beträgt 25 % der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gebäudes, auch beim Zusammentreffen von mehreren Kostenarten. Ist in den nachfolgenden Bestimmungen eine niedrigere Entschädigungsgrenze genannt, gilt diese niedrigere Entschädigungsgrenze.

Als Versicherungssumme gilt in der gleitenden Neuwertversicherung der Wert 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für diesen Vertrag geltenden Neuwertfaktor.

In der Neu- und Zeitwertversicherung bleibt die Gesamtentschädigung gemäß § 13, Nr. 8 VGB 2008 begrenzt.

Mehrkosten in der gleitenden Neuwertversicherung

In der gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1 a) VGB 2008) wird die Entschädigungsgrenze für Mehrkosten (§ 8 Nr. 1 VGB 2008) abweichend von § 8 Nr. 3 VGB 2008 auf 10 % der Versicherungssumme 1914 des vom Schaden betroffenen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Neuwertfaktor, erhöht.

Dekontaminationskosten in der gleitenden Neuwertversicherung

- In Erweiterung von § 7 Nr. 1 a) VGB 2008 ersetzt der Versicherer in der gleitenden Neuwertversicherung gemäß § 10 Nr. 1 a) VGB 2008 die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

- Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 7 Nr. 1 a) VGB 2008.
- Die Entschädigungsgrenze für Dekontaminationskosten beträgt 10 % der Versicherungssumme 1914 des vom Schaden betroffenen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Neuwertfaktor (gilt gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigung).
- Die Entschädigung ist zusätzlich auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwicklung oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten in der gleitenden Neuwertversicherung

In der gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1 a) VGB 2008) wird die Entschädigungsgrenze für Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten abweichend von § 7 Nr. 2 VGB 2008 auf 10 % der Versicherungssumme 1914 des vom Schaden betroffenen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Neuwertfaktor, erhöht.

Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte infolge eines Einbruchs

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung zu § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern

- die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schließern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - versucht, durch Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- Schäden, die der Täter von außen an dem versicherten Gebäude verursacht, soweit sie Folge einer Handlung gemäß aa) oder bb) sind.

Sonstige Bestimmungen

Feuer-Rohbauversicherung – sofern beantragt

- Neubauten und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Baustoffe sind während der Rohbauphase bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei gegen Schäden durch Feuer einschließlich Überspannung durch Blitz versichert.
- Die beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung gilt längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten und setzt eine beantragte Versicherungsdauer von 3 Jahren voraus.
- Der Versicherungsschutz für Schäden durch die Gefahren Leitungswasser sowie Sturm einschließlich Hagelschlag – soweit beantragt – beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Abweichend von § 34 Nr. 1 b) VGB 2008 (grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer) verzichtet der Versicherer bei Schäden, die den Betrag von 5.000 EUR nicht überschreiten, darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn gesetzlich oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt werden.

Standard-Deckung

Diese Bedingungen gelten nur, sofern die Standard-Deckung beantragt wurde und nur für die Gefahren, für die Versicherungsschutz genommen wurde.

Versicherte Gefahren, Schäden und Sachen

Im Rahmen der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gebäudes sind die nachfolgend aufgeführten Gefahren, Schäden und Sachen mitversichert. Ist in den nachfolgenden Bestimmungen eine niedrigere Entschädigungsgrenze genannt, gilt diese niedrigere Entschädigungsgrenze.

In der Neu- und Zeitwertversicherung bleibt die Gesamtentschädigung gemäß § 13, Nr. 8 VGB 2008 begrenzt.

Einschluss von Brandschäden durch Nutzfeuer/-wärme

Abweichend von § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind in Erweiterung von § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

Anprall von Kraftfahrzeugen

In Erweiterung zu § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 gilt:

- Mitversichert ist die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gebäude durch den Anprall von Kraftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
- Als Kraftfahrzeug in diesem Sinne gelten nur zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge einschließlich mitgeführter Anhänger.

- Nicht versichert sind Schäden, die durch Kraftfahrzeuge entstehen, die vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.
- Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Innenliegende Regenfallrohre

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 3 Nr. 3 VGB 2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Regenfallrohre, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

Ersatz von Armaturen bei Rohrbruch

- In Erweiterung zu § 3 Nr. 1 b) aa) VGB 2008 ist der Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern oder ähnlichen Installationen (Armaturen) anlässlich eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens im Bereich der Rohrbruchstelle mitversichert.
- Die Entschädigung ist auf 250 EUR begrenzt.

Versicherte Kosten auf Erstes Risiko

Der Versicherer ersetzt die nachfolgenden Kosten auf Erstes Risiko, wenn sie infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstanden und notwendig wurden. Die Höchstentschädigung für diese Kosten beträgt 75 % der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gebäudes, auch beim Zusammentreffen von mehreren Kostenarten. Ist in den nachfolgenden Bestimmungen eine niedrigere Entschädigungsgrenze genannt, gilt diese niedrigere Entschädigungsgrenze.

Als Versicherungssumme gilt in der gleitenden Neuwertversicherung der Wert 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für diesen Vertrag geltenden Neuwertfaktor.

In der Neu- und Zeitwertversicherung bleibt die Gesamtentschädigung gemäß § 13, Nr. 8 VGB 2008 begrenzt.

Mehrkosten in der gleitenden Neuwertversicherung

In der gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1 a) VGB 2008) wird die Entschädigungsgrenze für Mehrkosten (§ 8 Nr. 1 VGB 2008) abweichend von § 8 Nr. 3 VGB 2008 auf 50 % der Versicherungssumme 1914 des vom Schaden betroffenen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor, erhöht.

Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

- In Erweiterung von (§ 4 Nr. 2 (Sturm) bzw. § 2 Nr. 3 (Blitzschlag)) ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- Die Entschädigung für diese Kosten ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

Dekontaminationskosten in der gleitenden Neuwertversicherung

- In Erweiterung von § 7 Nr. 1 a) VGB 2008 ersetzt der Versicherer in der gleitenden Neuwertversicherung gemäß § 10 Nr. 1 a) VGB 2008 die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - Erreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
- Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.
- Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 7 Nr. 1 a) VGB 2008.
- Die Entschädigungsgrenze für Dekontaminationskosten beträgt 50 % der Versicherungssumme 1914 des vom Schaden betroffenen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor (gilt gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigung).
- Die Entschädigung ist zusätzlich auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwicklung oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten in der gleitenden Neuwertversicherung

In der gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1 a) VGB 2008) wird die Entschädigungsgrenze für Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten abweichend von § 7 Nr. 2 VGB 2008 auf 50 % der Versicherungssumme 1914 des vom Schaden betroffenen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor, erhöht.

Hotelkosten

- Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Speisen, Telefon), wenn die vom Versicherungsnehmer bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 50 EUR begrenzt.
- Wird eine Entschädigung gemäß dieser Klausel in Anspruch genommen, entfällt eine auf diesen Teil des Gebäudes entfallende Entschädigung gemäß § 9 VGB 2008.
- Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann und soweit die Kosten tatsächlich angefallen sind und mit Originalrechnungen nachgewiesen werden.

Rückreisemehrkosten

- Entschädigung wird geleistet für Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitreisende, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort reisen muss.
- Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt.
- Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
- Die Leistung des Versicherers ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Sachverständigenkosten

- Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 15 Nr. 6 VGB 2008 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte infolge eines Einbruchs

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung zu § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern

- die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeindegebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - versucht, durch Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- Schäden, die der Täter von außen an dem versicherten Gebäude verursacht, soweit sie Folge einer Handlung gemäß aa) oder bb) sind.

Sonstige Bestimmungen

Feuer-Rohbauversicherung – sofern beantragt

- Neubauten und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Baustoffe sind während der Rohbauphase bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei gegen Schäden durch Feuer einschließlich Überspannung durch Blitz versichert.
- Die beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung gilt längstens für einen Zeitraum von 18 Monaten und setzt eine beantragte Versicherungsdauer von 3 Jahren voraus.
- Der Versicherungsschutz für Schäden durch die Gefahren Leitungswasser sowie Sturm einschließlich Hagelschlag - soweit beantragt - beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

Mietausfall

Abweichend von § 9 Nr. 2 VGB 2008 ist die Haftzeit auf 18 Monate verlängert.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Abweichend von § 34 Nr. 1 b) VGB 2008 (grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer) verzichtet der Versicherer bei Schäden, die den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten, darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn gesetzlich oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt werden.

Top-Deckung für Ein- und Zweifamilienhäuser

Diese Bedingungen gelten nur, sofern die Top-Deckung für Ein- und Zweifamilienhäuser beantragt wurde und nur für die Gefahren, für die Versicherungsschutz genommen wurde. Ein- und Zweifamilienhäuser mit gewerblicher Teilnutzung (ausgenommen Büronutzung) gelten als Mehrfamilienhäuser und sind nicht Gegenstand dieser Bedingungen.

Versicherte Gefahren, Schäden und Sachen

Im Rahmen der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gebäudes sind die nachfolgend aufgeführten Gefahren, Schäden und Sachen mitversichert. Ist in den nachfolgenden Bestimmungen eine niedrigere Entschädigungsgrenze genannt, gilt diese niedrigere Entschädigungsgrenze.

In der Neu- und Zeitwertversicherung bleibt die Gesamtentschädigung gemäß § 13, Nr. 8 VGB 2008 begrenzt.

Einschluss von Brandschäden durch Nutzfeuer/-wärme

Abweichend von § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind in Erweiterung von § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

Schäden durch Rauch – sofern „FeuerPlus“ vereinbart

- Der Versicherer leistet in Erweiterung zu § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch zerstört oder beschädigt werden.
- Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den am Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Brand oder Explosion,
 - Erdbeben.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen
- Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte)

Sengschäden – sofern „FeuerPlus“ vereinbart

- In Erweiterung zu § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 und in Abweichung von § 2 Nr. 5 b) VGB 2008 gelten Sengschäden mitversichert, auch wenn sie nicht Folge eines Sachschadens gemäß § 2, Nr. 1 VGB 2008 sind.
- Sengschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat.
- Nicht versichert sind Schäden die an elektrischen Einrichtungen oder Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.
- Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 50 EUR gekürzt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Anprall von Kraftfahrzeugen

- In Erweiterung zu § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 gilt:
 - Mitversichert ist die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gebäude durch den Anprall von Kraftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
 - Als Kraftfahrzeug in diesem Sinne gelten nur zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge einschließlich mitgeführter Anhänger.

- 3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Kraftfahrzeuge entstehen, die vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.
- 4 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Anprall von Schienen- oder Wasserfahrzeugen

In Erweiterung zu § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 gilt:

- 1 Mitversichert ist die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gebäude durch den Anprall von Schienen- oder Wasserfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
- 2 Als Schienenfahrzeug gelten Fahrzeuge von Bahnen, die auf einer oder mehreren Schienen fahren oder geführt werden. Als Wasserfahrzeug gelten Schiffe oder Boote, die sich aus eigener Kraft auf Gewässern oder Wasserstraßen fortbewegen.
- 3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Fahrzeuge entstehen, die vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.
- 4 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Explosionsschäden durch Blindgänger

Versichert sind in Erweiterung von § 2 Nr. 4.1 VGB 2008 auch Explosionsschäden an versicherten Sachen in der Bundesrepublik Deutschland durch konventionelle Kampfmittel (Fliegerbomben und Artilleriegeschosse) des 2. Weltkrieges. Nicht versichert bleiben Kontaminationen des Versicherungsgrundstückes sowie Schäden durch atomare, biologische und chemische Kampfmittel.

Die Ausschlüsse des § 1 Nr. 2 VGB 2008 bleiben davon unberührt.

Obliegenheit des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefahren einzuleiten, sobald sie erkannt werden.

Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer unter den in § 26 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Schäden durch Überschalldruckwellen

- 1 Der Versicherer leistet in Erweiterung zu § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.
- 2 Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- 3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Brand oder Explosion,
 - b) Erdbeben.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte)

Schäden an elektrischen Leitungen durch Tierbiss

- 1 Der Versicherer ersetzt in Erweiterung von § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen versicherter Sachen, die unmittelbar durch Bisse von Wirbeltieren entstehen.
- 2 Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- 3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Diebstahl fest mit dem Gebäude verbundener Sachen

- 1 Versichert sind in Erweiterung von § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 gegen einfachen Diebstahl fest mit dem versicherten Gebäude verbundene Sachen (z. B. Briefkästen, Außenlampen, Satelliten- und Antennenanlagen, Hausnummern). Mitversichert sind die notwendigen Kosten für die Instandsetzung am Gebäude.
- 2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf 500 EUR begrenzt.
- 3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Innenliegende Regenfallrohre

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 3 Nr. 3 VGB 2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Regenfallrohre, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

Schäden an Gasleitungen

In Erweiterung von § 3 Nr. 1a) VGB 2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Bruchschäden an Gasleitungen innerhalb von Gebäuden, die der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Ersatz von Armaturen bei Rohrbruch

In Erweiterung zu § 3 Nr. 1 b) aa) VGB 2008 ist der Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern oder ähnlichen Installationen (Armaturen) anlässlich eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens im Bereich der Rohrbruchstelle mitversichert.

Versicherte Kosten auf Erstes Risiko

Der Versicherer ersetzt die nachfolgenden Kosten auf Erstes Risiko, wenn sie infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstanden und notwendig wurden. Die Höchstsentschädigung für diese Kosten beträgt 100 % der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gebäudes, auch beim Zusammentreffen von mehreren Kostenarten. Ist in den nachfolgenden Bestimmungen eine niedrigere Entschädigungsgrenze genannt, gilt diese niedrigere Entschädigungsgrenze.

Als Versicherungssumme gilt in der gleitenden Neuwertversicherung der Wert 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für diesen Vertrag geltenden Neuwertfaktor.

In der Neu- und Zeitwertversicherung bleibt die Gesamtentschädigung gemäß § 13, Nr. 8 VGB 2008 begrenzt.

Mehrkosten in der gleitenden Neuwertversicherung

In der gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1 a) VGB 2008) wird die Entschädigungsgrenze für Mehrkosten (§ 8 Nr. 1 VGB 2008) abweichend von § 8 Nr. 3 VGB 2008 auf 100 % der Versicherungssumme 1914 des vom Schaden betroffenen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor, erhöht.

Graffiti-schäden

- 1 Versichert sind in Erweiterung von § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von § 5 VGB 2008 verursacht werden.
- 2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 3.000 EUR begrenzt.
- 3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

- 4 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres eine Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

- 5 Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Vandalismusschäden – sofern „SicherheitPlus“ vereinbart

- 1 Versichert sind in Erweiterung von § 2, Nr. 2 (Brand) VGB 2008 die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Vandalismus (mutwillige Sachbeschädigung), die durch unbefugte Dritte an versicherten Sachen (§ 5 VGB 2008) verursacht werden, soweit keine Graffitischäden vorliegen.
- 2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 3.000 EUR begrenzt.
- 3 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 500 EUR gekürzt.
- 4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Aufwendungen für die Beseitigung und Wiederaufforstung umgestürzter Bäume

- 1 In Erweiterung von § 4 Nr. 2 (Sturm) bzw. § 2 Nr. 3 (Blitzschlag) ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport, die Entsorgung und die Wiederaufforstung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- 2 Die Entschädigung für diese Kosten ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

Dekontaminationskosten in der gleitenden Neuwertversicherung

- 1 In Erweiterung von § 7 Nr. 1 a) VGB 2008 ersetzt der Versicherer in der gleitenden Neuwertversicherung gemäß § 10 Nr. 1 a) VGB 2008 die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - a) Erreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- 2 Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
- 3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- 4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einlieferhaltung werden nicht ersetzt.
- 5 Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 7 Nr. 1 a) VGB 2008.
- 6 Die Entschädigungsgrenze für Dekontaminationskosten beträgt 100 % der Versicherungssumme 1914 des vom Schaden betroffenen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor (gilt gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigung).
- 7 Die Entschädigung ist zusätzlich auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwicklung oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten in der gleitenden Neuwertversicherung

In der gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1 a) VGB 2008) wird die Entschädigungsgrenze für Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten abweichend von § 7 Nr. 2 VGB 2008 auf 100 % der Versicherungssumme 1914 des vom Schaden betroffenen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor, erhöht.

Hotelkosten

- 1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Speisen, Telefon), wenn die vom Versicherungsnehmer bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 150 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 75 EUR begrenzt.
- 2 Wird eine Entschädigung gemäß dieser Klausel in Anspruch genommen, entfällt eine auf diesen Teil des Gebäudes entfallende Entschädigung gemäß § 9 VGB 2008.
- 3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann und soweit die Kosten tatsächlich angefallen sind und mit Originalrechnungen nachgewiesen werden.

Ersatz von Darlehenszinsen

- 1 Der Versicherer ersetzt die durch den Versicherungsnehmer nachgewiesenen (Bescheinigung des Darlehensgebers) tatsächlich gezahlten, laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn
 - a) das versicherte Gebäude infolge eines Versicherungsfalles vollständig unbewohnbar wird und
 - b) es sich bei dem Gebäude um ein Ein- oder Zweifamilienhaus ohne gewerbliche Teilnutzung handelt, das vom Versicherungsnehmer ständig bewohnt wird und
 - c) das Darlehen der Finanzierung des versicherten Gebäudes dient und
 - d) das Darlehen durch eine auf dem Versicherungsgrundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist.
- Der Ersatz von Darlehenszinsen wird ab dem 151. Tag nach dem Versicherungsfall bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder vollständig bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 19 Monaten.
- 2 Wird eine Entschädigung gemäß dieser Klausel in Anspruch genommen, entfällt eine auf diesen Teil des Gebäudes entfallende Entschädigung gemäß § 9 VGB 2008.
 - 3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Rückreisemehrkosten

- 1 Entschädigung wird geleistet für Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitreisende, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort reisen muss.
- 2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt.
- 3 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
- 4 Die Leistung des Versicherers ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Kosten nach Fehlfunktion eines Rauchwarn- oder Gasmelders – sofern „FeuerPlus“ vereinbart

Veranlasst der Alarm eines Rauchwarn- oder Gasmelders die Polizei oder die Feuerwehr sich gewaltsam Zugang in das versicherte Gebäude zu verschaffen, so sind die Kosten für die Beseitigung der Aufbruchschäden auch dann versichert, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauchwarn- oder Gasmelders ausgelöst wurde.

Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 15 Nr. 6 VGB 2008 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Regiekosten – sofern „SicherheitPlus“ vereinbart

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe 100.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer nachgewiesene Nebenkosten, die dem Versicherungsnehmer bei der Abwicklung eines Versicherungsfalles entstehen und die der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte. Darunter fallen:

- (1) Telefon-, Fahrt- und Portokosten, Schreibauslagen,
- (2) Verpflegungskosten für Helfer an der Schadenstelle, die gefälligkeitshalber tätig werden,
- (3) Kosten für vorübergehende Kinderbetreuung für maximal 3 Tage,
- (4) Kosten für vorübergehende Unterbringung von Haustieren für maximal 3 Tage,
- (5) Verdienstausschlag maximal 100 EUR pro Tag für maximal 3 Tage.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf 3.000 EUR begrenzt.

Kosten zur Ermittlung der Schadenursache

- 1 Der Versicherer ersetzt die Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zu Last fallenden Schadens entstehen, soweit ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.
- 2 Darüber hinaus werden auch die Kosten zur Ermittlung der Schadenursache ersetzt, wenn sich herausstellt, dass kein Versicherungsfall im Sinne des § 1 VGB 2008 vorliegt.
- 3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

- 1 In Erweiterung von § 3 Nr. 3 VGB 2008 sind die nach einem ersatzpflichtigen Nässe-schaden notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
- 2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Wasserverlust

In Erweiterung von § 3 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von mehr als zwei Kubikmeter Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Gasverlust

In Erweiterung von § 3 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte infolge eines Einbruchs in Zweifamilienhäuser

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung zu § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 bei Zweifamilienhäusern

- a) die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - aa) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - bb) versucht, durch Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- b) Schäden, die der Täter von außen an dem versicherten Gebäude verursacht, soweit sie Folge einer Handlung gemäß aa) oder bb) sind.

Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte infolge eines Einbruchs in Einfamilienhäuser – sofern „SicherheitPlus“ vereinbart

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung zu § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 bei Einfamilienhäusern

- a) die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - aa) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - bb) versucht, durch Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- b) Schäden, die der Täter von außen an dem versicherten Gebäude verursacht, soweit sie Folge einer Handlung gemäß aa) oder bb) sind.
- c) Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Sonstige Bestimmungen

Feuer-Rohbauversicherung – sofern beantragt

- 1 Neubauten und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Baustoffe sind während der Rohbauphase bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei gegen Schäden durch Feuer einschließlich Überspannung durch Blitz versichert.
- 2 Die beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung gilt längstens für einen Zeitraum von 24 Monaten und setzt eine beantragte Versicherungsdauer von 3 Jahren voraus.
- 3 Der Versicherungsschutz für Schäden durch die Gefahren Leitungswasser sowie Sturm einschließlich Hagelschlag - soweit beantragt - beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

Mietausfall

Abweichend von § 9 Nr. 2 VGB 2008 ist die Haftzeit auf 24 Monate verlängert.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Abweichend von § 34 Nr. 1 b) VGB 2008 (grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer) verzichtet der Versicherer darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Dies gilt nicht, wenn gesetzlich oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt werden.

Top-Deckung für Mehrfamilienhäuser

Diese Bedingungen gelten nur, sofern die Top-Deckung für Mehrfamilienhäuser beantragt wurde und nur für die Gefahren, für die Versicherungsschutz genommen wurde.

Versicherte Gefahren, Schäden und Sachen

Im Rahmen der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gebäudes sind die nachfolgend aufgeführten Gefahren, Schäden und Sachen mitversichert. Ist in den nachfolgenden Bestimmungen eine niedrigere Entschädigungsgrenze genannt, gilt diese niedrigere Entschädigungsgrenze. In der Neu- und Zeitwertversicherung bleibt die Gesamtentschädigung gemäß § 13, Nr. 8 VGB 2008 begrenzt.

Einschluss von Brandschäden durch Nutzfeuer/-wärme

Abweichend von § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind in Erweiterung von § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

Anprall von Kraftfahrzeugen

In Erweiterung zu § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 gilt:

- 1 Mitversichert ist die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gebäude durch den Anprall von Kraftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
- 2 Als Kraftfahrzeug in diesem Sinne gelten nur zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge einschließlich mitgeführter Anhänger.
- 3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Kraftfahrzeuge entstehen, die vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.
- 4 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Anprall von Schienen- oder Wasserfahrzeugen

In Erweiterung zu § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 gilt:

- 1 Mitversichert ist die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gebäude durch den Anprall von Schienen- oder Wasserfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
- 2 Als Schienenfahrzeug gelten Fahrzeuge von Bahnen, die auf einer oder mehreren Schienen fahren oder geführt werden. Als Wasserfahrzeug gelten Schiffe oder Boote, die sich aus eigener Kraft auf Gewässern oder Wasserstraßen fortbewegen.
- 3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Fahrzeuge entstehen, die vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.
- 4 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Explosionsschäden durch Blindgänger

Versichert sind in Erweiterung von § 2 Nr. 4.1 VGB 2008 auch Explosionsschäden an versicherten Sachen in der Bundesrepublik Deutschland durch konventionelle Kampfmittel (Fliegerbomben und Artilleriegeschosse) des 2. Weltkrieges. Nicht versichert bleiben Kontaminationen des Versicherungsgrundstückes sowie Schäden durch atomare, biologische und chemische Kampfmittel.

Die Ausschüsse des § 1 Nr. 2 VGB 2008 bleiben davon unberührt.

Obliegenheit des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefahren einzuleiten, sobald sie erkannt werden.

Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer unter den in § 26 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Schäden durch Überschalldruckwellen

- 1 Der Versicherer leistet in Erweiterung zu § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.
- 2 Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- 3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Brand oder Explosion,
 - b) Erdbeben.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probeaufbau noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte)

Schäden an elektrischen Leitungen durch Tierbisse

- 1 Der Versicherer ersetzt in Erweiterung von § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen versicherter Sachen, die unmittelbar durch Bisse von Wirbeltieren entstehen.
- 2 Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- 3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Diebstahl fest mit dem Gebäude verbundener Sachen – sofern

„MehrfamilienhausPlus“ vereinbart

- 1 Versichert sind in Erweiterung von § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 gegen einfachen Diebstahl fest mit dem versicherten Gebäude verbundene Sachen (z. B. Briefkästen, Außenlampen, Satelliten- und Antennenanlagen, Hausnummern). Mitversichert sind die notwendigen Kosten für die Instandsetzung am Gebäude.
- 2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf 500 EUR begrenzt.
- 3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Innenliegende Regenfallrohre

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 3 Nr. 3 VGB 2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Regenfallrohre, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

Schäden an Gasleitungen – sofern „MehrfamilienhausPlus“ vereinbart

In Erweiterung von § 3 Nr. 1a) VGB 2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Bruchschäden an Gasleitungen innerhalb von Gebäuden, die der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Ersatz von Armaturen bei Rohrbruch

In Erweiterung zu § 3 Nr. 1 b) aa) VGB 2008 ist der Austausch von Wasserhähnen, Geruchschlüssen und Wassermessern oder ähnlichen Installationen (Armaturen) anlässlich eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens im Bereich der Rohrbruchstelle mitversichert.

Versicherte Kosten auf Erstes Risiko

Der Versicherer ersetzt die nachfolgenden Kosten auf Erstes Risiko, wenn sie infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstanden und notwendig wurden. Die Höch-

entschädigung für diese Kosten beträgt 100 % der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gebäudes, auch beim Zusammentreffen von mehreren Kostenarten. Ist in den nachfolgenden Bestimmungen eine niedrigere Entschädigungsgrenze genannt, gilt diese niedrigere Entschädigungsgrenze.

Als Versicherungssumme gilt in der gleitenden Neuwertversicherung der Wert 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für diesen Vertrag geltenden Neuwertfaktor.

In der Neu- und Zeitwertversicherung bleibt die Gesamtentschädigung gemäß § 13, Nr. 8 VGB 2008 begrenzt.

Mehrkosten in der gleitenden Neuwertversicherung

In der gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1 a) VGB 2008) wird die Entschädigungsgrenze für Mehrkosten (§ 8 Nr. 1 VGB 2008) abweichend von § 8 Nr. 3 VGB 2008 auf 100 % der Versicherungssumme 1914 des vom Schaden betroffenen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor, erhöht.

Aufwendungen für die Beseitigung und Wiederaufforstung umgestürzter Bäume

- 1 In Erweiterung von § 4 Nr. 2 (Sturm) bzw. § 2 Nr. 3 (Blitzschlag) ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport, die Entsorgung und die Wiederaufforstung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- 2 Die Entschädigung für diese Kosten ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

Dekontaminationskosten in der gleitenden Neuwertversicherung

1 In Erweiterung von § 7 Nr. 1 a) VGB 2008 ersetzt der Versicherer in der gleitenden Neuwertversicherung gemäß § 10 Nr. 1 a) VGB 2008 die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen um,

- a) Erreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekaminieren oder auszutauschen,
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- 2 Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einlieferhaltung werden nicht ersetzt.

5 Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 7 Nr. 1 a) VGB 2008.

6 Die Entschädigungsgrenze für Dekontaminationskosten beträgt 100 % der Versicherungssumme 1914 des vom Schaden betroffenen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor (gilt gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigung).

7 Die Entschädigung ist zusätzlich auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwicklung oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten in der gleitenden Neuwertversicherung

In der gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 Nr. 1 a) VGB 2008) wird die Entschädigungsgrenze für Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten abweichend von § 7 Nr. 2 VGB 2008 auf 100 % der Versicherungssumme 1914 des vom Schaden betroffenen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor, erhöht.

Hotelkosten

- 1 Versichert sind infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Speisen, Telefon), wenn die vom Versicherungsnehmer bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 150 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 75 EUR begrenzt.
- 2 Wird eine Entschädigung gemäß dieser Klausel in Anspruch genommen, entfällt eine auf diesen Teil des Gebäudes entfallende Entschädigung gemäß § 9 VGB 2008.
- 3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann und soweit die Kosten tatsächlich angefallen sind und mit Originalrechnungen nachgewiesen werden.

Rückreisemehrkosten

- 1 Entschädigung wird geleistet für Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitreisende, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort reisen muss.
- 2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt.
- 3 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
- 4 Die Leistung des Versicherers ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Kosten nach Fehlfunktion eines Rauchwarn- oder Gasmelders – sofern „MehrfamilienhausPlus“ vereinbart

Veranlasst der Alarm eines Rauchwarn- oder Gasmelders die Polizei oder die Feuerwehr sich gewaltsam Zugang in das versicherte Gebäude zu verschaffen, so sind die Kosten für

die Beseitigung der Aufbruchschäden auch dann versichert, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauchwarn- oder Gasmelders ausgelöst wurde.

Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 15 Nr. 6 VGB 2008 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Kosten zur Ermittlung der Schadenursache

- 1 Der Versicherer ersetzt die Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zu Last fallenden Schadens entstehen, soweit ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.
- 2 Darüber hinaus werden auch die Kosten zur Ermittlung der Schadenursache ersetzt, wenn sich herausstellt, dass kein Versicherungsfall im Sinne des § 1 VGB 2008 vorliegt.
- 3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Bauleitungs- und Regiekosten – sofern „MehrfamilienhausPlus“ vereinbart

Ab einer ersatzpflichtigen Schadenhöhe von 100.000 EUR erhält der Versicherungsnehmer Bauleitungs- und Regiekosten in Höhe von 2 % bezogen auf die gezahlte Entschädigung. Die Regelung entfällt, sofern z. B. bei Großschäden ein Bauingenieur tätig wird. Hier werden die dann tatsächlich entstandenen Kosten entschädigt.

Wasserverlust

In Erweiterung von § 3 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von mehr als zwei Kubikmeter Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Gasverlust – sofern „MehrfamilienhausPlus“ vereinbart

In Erweiterung von § 3 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte infolge eines Einbruchs

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung zu § 2 Nr. 2 (Brand) VGB 2008 bei Mehrfamilienhäusern

- a) die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - aa) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,

- bb) versucht, durch Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- b) Schäden, die der Täter von außen an dem versicherten Gebäude verursacht, soweit sie Folge einer Handlung gemäß aa) oder bb) sind.

Sonstige Bestimmungen

Feuer- Rohbauversicherung – sofern beantragt

- 1 Neubauten und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Baustoffe sind während der Rohbauphase bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei gegen Schäden durch Feuer einschließlich Überspannung durch Blitz versichert.
- 2 Die beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung gilt längstens für einen Zeitraum von 24 Monaten und setzt eine beantragte Versicherungsdauer von 3 Jahren voraus.
- 3 Der Versicherungsschutz für Schäden durch die Gefahren Leitungswasser sowie Sturm einschließlich Hagelschlag - soweit beantragt - beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

Mietausfall

Abweichend von § 9 Nr.2 VGB 2008 ist die Haftzeit auf 24 Monate verlängert.

Mietausfall bei Legionellenbekämpfung – sofern „MehrfamilienhausPlus“ vereinbart

Bei Gebäuden, die gemäß Trinkwassererwärmungsanlagen der Trinkwasserinstallation betroffen sind, ersetzt der Versicherer in Erweiterung von § 9, Nr. 1 a) VGB 2008 den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge von notwendigen Maßnahmen des Vermieters zur Legionellenbekämpfung im Leitungswasser-Netz des versicherten Gebäudes zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000 EUR begrenzt.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Abweichend von § 34 Nr. 1 b) VGB 2008 (grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer) verzichtet der Versicherer darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn gesetzlich oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt werden.

Klauseln von Fall zu Fall

Diese Klauseln gelten nur, sofern dieser Versicherungsschutz besonders beantragt wurde und nur für die Gefahren, für die Versicherungsschutz genommen wurde.

Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

In Erweiterung von § 9, Nr.1 VGB 2008 gilt der Mietausfall oder Mietwert auch gemäß § 9, Nr. 3 VGB 2008 für gewerblich genutzte Räume mitversichert.

Schwimmbecken innerhalb von Gebäuden

Abweichend von § 3, Nr. 3 VGB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Schwimmbecken innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren

- 1 In Erweiterung von § 3, Nr. 2 VGB 2008 sind Frost- und Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks auf Erstes Risiko versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- 2 Nicht versichert sind Schäden, bei denen kein Bruch des Rohres vorliegt, besonders durch
 - a) verschobene oder gezogene Muffen
 - b) Wurzeleinwuchs
 - c) Inkrustierungen
 - d) verengte Rohrquerschnitte
 - e) undichte Muffenverbindungen
 - f) deformierte Kunststoffrohre.
- 3 Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- 4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Zusätzlich versicherte Mehrkosten - „WertPlus“ -

Zusätzlich versichert gelten Mehrkosten auf Erstes Risiko im Sinne von § 8, Nr. 1 u. 2 VGB 2008 je Versicherungsfall bis zu einem Betrage von 3.000 Mark (Wert 1914) multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für diesen Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor.

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Lippischen Wohngebäudeversicherung (BEW 08)

Diese Bedingungen gelten nur, sofern die Versicherung weiterer Elementarschäden beantragt wurde.

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdfall, Erdbeben
- c) Schneedruck, Lawinen

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

3 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - bb) Witterungsniederschläge
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb)
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch:

- a) Ungenügende Verdichtung des Untergrundes vor Baubeginn oder fehlerhafte Gründungsvarianten (zum Beispiel Flächengründung statt Pfahlgründung bei plastischen Bodenarten),
- b) Absenkung des Grundwasserspiegels,
- c) Austrocknungs- und Schrumpfprozesse im Untergrund.

5 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

8 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden - oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden - die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind. Bezugsfertig ist das Gebäude, wenn es fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.
- b) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - aa) Sturmflut
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3)

9 Besondere Obliegenheiten

Wohngebäudeversicherung (VGB 2008)

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

- a) Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
- b) Abflussleitungen auf dem Versicherungsstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in § 26 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

10 Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 2 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere Elementarschäden über einen anderen Vertrag bei der Lippischen bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

11 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- c) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

12 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Nr. 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Erdbebenschäden in der Lippischen Wohngebäudeversicherung (BEBW 08)

Diese Bedingungen gelten nur, sofern die Versicherung von Erdbebenschäden beantragt wurde.

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdbeben zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

3 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Versichert ist ein Erdbeben, das nach seismischen Messungen wenigstens die Magnitude $ML = 3,5$ auf der Richterskala erreicht. Erdbeben innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Versicherungsfall. Erdbeben mit einer Magnitude ML von weniger als 3,5 auf der Richterskala sind nicht Gegenstand der Versicherung.
- c) Erdbebenschäden sind außerdem versichert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - (1) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - (2) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

4 Nicht versicherte Schäden

- a) Ausgeschlossen sind Schäden, die dadurch wesentlich mitverursacht sind, dass das versicherte Gebäude
 - (1) zum Zeitpunkt der Errichtung oder Änderung ganz oder in einzelnen Teilen technischen Vorschriften des Baurechts oder allgemein anerkannter Regeln der Technik nicht entspricht.
 - (2) ganz oder in Teilen schadhaft oder baufällig ist, insbesondere nicht die notwendige Festigkeit besitzt.

- b) Nicht versichert sind Schäden an versicherten Gebäuden - oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden - die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind. Bezugsfertig ist das Gebäude, wenn es fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

5 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

6 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Erdbebenschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- c) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

7 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Nr. 1) erlischt auch die Versicherung von Erdbebenschäden.

Besondere Bedingungen für Schäden an haustechnischen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien durch ergänzende Gefahren zur Lippischen Wohngebäudeversicherung (BEGW) - „KlimaschutzPlus“ -

Diese Bedingungen gelten nur, sofern die Versicherung ergänzender Gefahren für haustechnische Anlagen beantragt wurde.

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahren, Sachen und Schäden, versicherter Ertragsausfall, versicherte Kosten für den Mehrverbrauch von Primärenergie

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte haustechnische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (siehe a)), die durch zusätzliche als in §§ 2 bis 4 VGB 2008 versicherbare Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder durch Diebstahl oder Raub abhanden kommen.

- a) Haustechnische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind
- (1) mit dem versicherten Gebäude fest verbundene Anlagen der Wärmeerzeugung sowie Warmwasserbereitung auf Grundlage z. B. von oberflächennaher Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme, Biöl und Holz, einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplung;
 - (2) auf dem Dach von versicherten Gebäuden montierte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) bis zu einer Spitzenleistung von insgesamt 25 kWp (Kilowatt Peak). Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und Verkabelung.
- Zu den haustechnischen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gehören auch die Mess-, Steuer- und Regeltechnik sowie die hierzu ausschließlich genutzten Wechseldatenträger einschließlich der für die Grundfunktion und Steuerung dieser Anlagen dienenden Daten und Programme.

- b) Unvorhergesehene Schäden
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für den Betrieb erforderlichen Wissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- (1) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- (2) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- (3) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (sofern nicht in Folge eines Blitzes oder sonstiger atmosphärisch bedingter Elektrizität entstanden);
- (4) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- (5) Schwelen, Glimmen, Sengen, oder Glühen;
- (6) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- (7) Wasser, Feuchtigkeit;
- (8) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- (9) Überdruck oder Unterdruck;
- (10) Frost oder Eisgang

- c) Elektronische Bauelemente
Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3 Nicht versicherte Sachen und Schäden

- a) Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind
- (1) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - (2) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - (3) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - (4) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind.
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
- b) Nicht versicherte Schäden
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
- (1) Schäden
 - I durch Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdbeben, Lawinen, Vulkanausbruch, Meteoriten, Erdbeben,
 - II durch Gefahren, die nach §§ 2 bis 4 der VGB 2008 versichert gelten,
 - (2) Schäden
 - I) durch betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - II) durch betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - III) durch korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - IV) durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
 - V) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - VI) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Nr. 2 b)) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;

- VII) an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe Nr. 2 b)) entstanden ist;

- VIII) durch Abhandenkommen; Nr. 2 bleibt unberührt;
- IX) durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unrechtmäßiger Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;

- x) an versicherten Sachen an haustechnischen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Bezugsfertig ist das Gebäude, wenn es fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

Die Ausschlüsse (I) bis (IV) gelten nicht für benachbarte haustechnische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß (I) bis (IV) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß (I) bis (IV) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 2 b) (1) und (2), Nr. 2 b) (4) und (5); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung.

4 Vereinbarter Versicherungswert

Ist Versicherung zum gleitenden Neuwert oder Neuwert vereinbart und können im Versicherungsfall für haustechnische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder deren Bauteile serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr bezogen werden, so ist der Versicherungswert für diese Anlagen oder deren Bauteile der Zeitwert.

5 Versicherter Ertragsausfall, versicherte Kosten für den Mehrverbrauch von Primärenergie

- a) Ertragsausfall bei Photovoltaikanlagen
Mitversichert ist der infolge eines Versicherungsfalles verursachte Ertragsausfall der mitversicherten Photovoltaikanlage bis 2,50 EUR je kWp und Ausfalltag, maximal für 150 Tage.
Als Versicherungsfall gilt auch ein Ertragsausfall, infolge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles, verursacht durch die nach den §§ 2 bis 4 der VGB 2008, versicherten Gefahren. Gleiches gilt für Ertragsausfälle durch Elementarschäden im Rahmen der Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BEW) oder durch Schäden im Rahmen der Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Erdbebenschäden (BEBW) – sofern diese vereinbart wurden.
- b) Kosten für den Mehrverbrauch von Primärenergie
Versichert sind die notwendigen Kosten für Primärenergie, die infolge eines Ausfalls von haustechnischen Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energien mehr entstehen.

6 Besondere Obliegenheiten

- a) Besondere vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind
- (1) die versicherten haustechnischen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sowie gegebenenfalls vorhandene Überspannungsschutzanlagen, stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
 - (2) die versicherten haustechnischen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen,
 - (3) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten haustechnischen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien aufzubewahren,
 - (4) bei gegen Ertragsausfall versicherten Photovoltaikanlagen die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten zwei Jahre aufzubewahren.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in § 26 VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

7 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

8 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von „KlimaschutzPlus“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- c) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

9 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Nr. 1) erlischt auch die Versicherung ergänzender Gefahren für haustechnische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Leistungsübersicht zu den VGB 2008

- Ausgabe Juli 2017

Diese Übersicht ist nur in Verbindung mit den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zu nutzen, sie stellt die wichtigsten Leistungen in Kurzform dar. Sie ersetzt nicht die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Es gilt die jeweils vereinbarte Deckungsform.

Diese Leistungsübersicht bezieht sich auf Verträge mit 3fach Deckung der Gefahrengruppen Feuer (F), Leitungswasser (LW) und Sturm/Hagel (St/H).

Deckungselemente der Wohngebäudeversicherung*		Basis-Deckung	Standard-Deckung	Top-Deckung Ein- und Zweifamilienhaus	Top-Deckung Mehrfamilienhaus
Versicherte Gefahren, Schäden, Sachen und Kosten	Gefahren- gruppe	Versichert bis 100 % im Rahmen der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gebäudes			
Grundstückseinfriedungen, Hof- und Gehwegbefestigungen	F, LW, St/H	ja	ja	ja	ja
Carports, Hundehütten und Hundezwinger	F, LW, St/H	ja	ja	ja	ja
Schwimmb Becken außerhalb von Gebäuden – sofern keine aufblasbare oder zerlegbare Anlage –	F, LW, St/H	ja	ja	ja	ja
Gewächs- und Gartenhäuser bis 16 qm Grundfläche	F, LW, St/H	ja	ja	ja	ja
Solar- und Photovoltaikanlagen - ohne Zuschlag – soweit in Versicherungssumme erfasst –	F, LW, St/H	ja	ja	ja	ja
Überspannungsschäden durch Blitzschlag	F	ja	ja	ja	ja
Brandschäden durch Nutzfeuer/-wärme	F	ja	ja	ja	ja
Rauchschäden – sofern „FeuerPlus“ vereinbart –	F	nein	nein	Zuschlag	nein
Sengschäden bis 500 EUR – Selbstbehalt 50 EUR – sofern „FeuerPlus“ vereinbart –	F	nein	nein	Zuschlag	nein
Anprall von Kraftfahrzeugen an versicherten Gebäuden	F	nein	ja	ja	ja
Anprall von Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Gebäuden	F	nein	nein	ja	ja
Explosionsschäden durch Blindgänger	F	nein	nein	ja	ja
Schäden durch Überschalldruckwellen	F	nein	nein	ja	ja
Schäden an elektrischen Leitungen durch Tierbiss	F	nein	nein	max. 500 EUR	max. 500 EUR
Diebstahl fest mit dem Gebäude verbundener Sachen bis 500 EUR – bei Mehrfamilienhäusern nur, sofern „Mehrfamilien- hausPlus“ vereinbart –	F	nein	nein	ja	Zuschlag
Implosion	F	ja	ja	ja	ja
Verpuffung	F	ja	ja	ja	ja
Nässeschäden durch Wasserbetten	LW	ja	ja	ja	ja
Innenliegende Regenfallrohre	LW	ja	ja	ja	ja
Schäden an Gasleitungen – bei Mehrfamilienhäusern nur, sofern „Mehrfamilien- hausPlus“ vereinbart –	LW	nein	nein	ja	Zuschlag
Fußbodenheizung, Wandheizung	LW	ja	ja	ja	ja
Nässeschäden durch Leitungswasser aus Aquarien	LW	ja	ja	ja	ja
Nässeschäden durch Flüssigkeiten aus Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	LW	ja	ja	ja	ja
Bruchschäden an – Zuleitungsrohren auf dem Grundstück – Zuleitungsrohren außerhalb des Grundstücks	LW	ja	ja	ja	ja
Ersatz von Armaturen bei Rohrbruch	LW	max. 100 EUR	max. 250 EUR	ja	ja
Feuerlöschkosten, Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	F, LW, St/H	ja	ja	ja	ja

Deckungselemente der Wohngebäudeversicherung*		Basis-Deckung	Standard-Deckung	Top-Deckung Ein- und Zweifamilienhaus	Top-Deckung Mehrfamilienhaus
Weitere Versicherte Kosten auf Erstes Risiko	Gefahrengruppe	Versichert bis insgesamt höchstens 25 % 75 % 100 % 100 % der Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gebäudes			
Mehrkosten** – wegen Technologiefortschritts – durch Preissteigerungen – infolge Veränderungen behördlicher Vorschriften – infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	F, LW, St/H	max. 10 %***	max. 50 %***	ja	ja
Graffiti-schäden bis 3.000 EUR	F	nein	Zuschlag	ja	Zuschlag
Vandalismusschäden bis 3.000 EUR – Selbstbehalt 500 EUR – sofern „SicherheitPlus“ vereinbart –	F	nein	nein	Zuschlag	nein
Kosten für die Beseitigung von Bäumen infolge Sturm oder Blitzschlag	F, St/H	nein	max.1.500 EUR	max. 3.000 EUR	max. 3.000 EUR
Kosten für Wiederaufforstung	F, St/H	nein	nein		
Dekontaminationskosten**	F, LW, St/H	max. 10 %***	max. 50 %***	ja	ja
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten**	F, LW, St/H	max. 10 %***	max. 50 %***	ja	ja
Hotelkosten bei Unbewohnbarkeit	F, LW, St/H	nein	max. 100 Tage, 50 EUR/Tag	max. 150 Tage, 75 EUR/Tag	max. 150 Tage, 75 EUR/Tag
Darlehenszinsen bei Unbewohnbarkeit	F, LW, St/H	nein	nein	ab 151. Tag, max. 19 Monate	nein
Rückreisemehrkosten	F, LW, St/H	nein	max.1.000 EUR	max. 5.000 EUR	max. 5.000 EUR
Kosten nach Rauchmelderfehlfunktion – sofern „FeuerPlus“ oder „MehrfamilienhausPlus“ vereinbart –	F	nein	nein	Zuschlag	Zuschlag
Sachverständigenkosten ab 25.000 EUR Schaden	F, LW, St/H	nein	max.1.000 EUR	ja	ja
Regiekosten ab 100.000 EUR Schaden bis 3.000 EUR – sofern „SicherheitPlus“ vereinbart –	F, LW, St/H	nein	nein	Zuschlag	nein
Bauleitungs- und Regiekosten ab 100.000 EUR Schaden – sofern „MehrfamilienhausPlus“ vereinbart –	F, LW, St/H	nein	nein	nein	Zuschlag
Kosten zur Ermittlung der Schadenursache	F, LW, St/H	nein	nein	max. 1.000 EUR	max. 1.000 EUR
Beseitigung von Rohrverstopfungen	LW	nein	nein	max. 500 EUR	nein
Wasserverlust nach einem Rohrbruch ab 2 cbm	LW	nein	nein	ja	ja
Gasverlust – bei Mehrfamilienhäusern nur, sofern „MehrfamilienhausPlus“ vereinbart –	LW	nein	nein	ja	Zuschlag
Gebäudebeschädigungen durch Dritte bei einem Einbruch in Zwei- oder Mehrfamilienhäuser	F	ja	ja	ja	ja
Gebäudebeschädigungen durch Dritte bei einem Einbruch in Einfamilienhäuser – sofern „SicherheitPlus“ vereinbart –	F	nein	nein	Zuschlag	nein
Sonstige Bestimmungen					
Feuer-Rohbauversicherung nach Deckungsaufgabe	F	12 Monate	18 Monate	24 Monate	24 Monate
Mietausfall bei Wohnräumen	F, LW, St/H	12 Monate	18 Monate	24 Monate	24 Monate
Keine Kürzung der Entschädigungsleistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles	F, LW, St/H	max. Schadenhöhe 5.000 EUR	max. Schadenhöhe 50.000 EUR	ja	ja
Zusätzliche Einschlüsse – sofern vereinbart –					
Weitere Elementarschäden, wie Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen – es gilt der vereinbarte Selbstbehalt –	St/H	Zuschlag	Zuschlag	Zuschlag	Zuschlag
Erdbebensschäden – es gilt der vereinbarte Selbstbehalt –	St/H	Zuschlag	Zuschlag	Zuschlag	Zuschlag
Unvorhergesehene Schäden an haustechnischen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien („KlimaschutzPlus“) – es gilt ein Selbstbehalt von 150 EUR –	F, LW, St/H	Zuschlag	Zuschlag	Zuschlag	Zuschlag
Mietausfall bei gewerblich genutzten Räumen	F, LW, St/H	Zuschlag	Zuschlag	nein	Zuschlag
Mietausfall bei Legionellenbekämpfung bis 5.000 EUR – sofern „MehrfamilienhausPlus“ vereinbart –	LW	nein	nein	nein	Zuschlag
Nässeschäden durch Leitungswasser aus Schwimmbecken innerhalb von Gebäuden	LW	Zuschlag	Zuschlag	Zuschlag	Zuschlag
Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden – bis 250 Mark (Wert 1914)****	LW	nein	Zuschlag	Zuschlag	Zuschlag
Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden – bis 1.000 Mark (Wert 1914)****	LW	nein	Zuschlag	Zuschlag	Zuschlag
Mehrkosten – zusätzlich bis 3.000 Mark (Wert 1914)**** („WertPlus“)	F, LW, St/H	Zuschlag	Zuschlag	Zuschlag	Zuschlag

* In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen, Kosten und Mietausfall auf die Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Gebäudes begrenzt.

** gilt nur in der gleitenden Neuwertversicherung

*** % der Versicherungssumme 1914 = in der Gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor

**** multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor

EUR-Betrag = Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall